

Von der Analyse zum Ortsbildtyp

von Marcel Steiner, Rechtsanwalt, Luzern

In «Heimatschutz/Sauvegarde» 2/95 (Seite 43) hat der Verfasser dieser Zeilen vier mögliche Schritte aufgezeigt, um zu befriedigenden baugestalterischen Vorschriften zu gelangen. In diesem Beitrag nun wagt er den Versuch einer Ortsbildtypisierung als Ergebnis einer vorausgehenden Ortsbildanalyse.

*

Der Artikel 3.2b des Raumplanungsgesetzes¹ schreibt zum Schutz unserer überlieferten Orts- und Landschaftsbilder die Eingliederung aller Bauten und Anlagen in dieselben vor. Eingliedern bedeutet dabei, die Detail- und insbesondere die Grobgestaltungs-elemente der überlieferten lokalen Bauweise angemessen zu berücksichtigen².

Elemente der Grobgestaltung

Die Elemente der Grobgestaltung sind in der Regel die Masstäblichkeit, das Verhältnis Dach/Wand, das Verhältnis Öffnung/Wand, die Proportion (Verhältnis von Höhe/Breite/Länge) der Bauten. Aber auch Elemente wie Dachneigung, Dachform, Dachvorsprung, Verhältnis Öffnungen/ Wand, Balkone, Terrassen, Materialien, Farben, Kniestock, Hochparterre, Stellung der Bauten u.s.w. können je nach Ortsbildtyp zu den Grobgestaltungs-elementen gehören. Die übrigen Bauelemente bilden die Detailgestaltung². Die Berücksichtigung der Grob- und Detailgestaltungs-elemente ist je nach Ortsbildtyp mehr oder weniger intensiv. Am stärksten ist sie bei der uniformen Bauweise, am schwächsten beim architektonischen Chaos, sofern dieses nicht mittels Rückführungen und Wiedereingliederungen reharmonisierbar ist. Um den Ortsbildtyp bestimmen zu können, bedarf es der Erarbeitung einer Ortsbildanalyse³. Aus dieser gehen die nachfolgend vereinfacht dargestellten Ortsbildtypen hervor. Aufgrund dieser Vorarbeiten werden auch Gestaltungsrichtlinien erarbeitet, welche mittels Gestaltungsfibeln bildlich dargestellt werden können⁴.

Ortsbildtypen

1. Die uniforme Bauweise

Die uniforme Bauweise weist eine weitgehend identische Grob- und Detailgestaltung der einzelnen Bauten auf. Sie ist in der Regel das Ergebnis einer einheitlichen Planung einer Überbauung, bei

der keine Abwechslung der Einzelbauten vorgesehen ist. So trifft man diese Bauweise häufig bei grösseren Wohnsiedlungen an, welche aufgrund von Gestaltungsplänen erstellt wurden. Oft bilden heute solche Überbauungen mangels genügender Berücksichtigung der überlieferten örtlichen Bauweise Fremdkörper innerhalb des Ortsbildes. Es ist daher mittels Ortsbildanalyse darauf zu achten, dass auch solche Gesamtplanungen sich ins gewachsene Ortsbild integrieren.

2. «Die Vielfalt in der Einheit»

Beim stark einheitlich geprägten Ensemble, auch genannt «Vielfalt in der Einheit»⁵, besteht eine homogene Gestaltung, kombiniert mit einer abwechslungsreichen, aber bezugnehmenden Detailgestaltung der Einzelbauten. Ein Beispiel für diese Bauweise ist die Altstadt von Bern. Diese Bauweise ist entweder das Ergebnis einer Gesamtplanung mit Gestaltungsvorgaben für die Einzelbauten oder aber, wie bei Bern, das Ergebnis von strengen generellen Bauvorschriften.

3. Das abwechslungsreiche Ensemble

Das abwechslungsreiche Ensemble zeichnet sich dadurch aus, dass sowohl die Grob- als auch die Detailgestaltung der Bauten mannigfaltig, aber dennoch bezugnehmend ist. Ein Beispiel für diese Bauweise ist ein Bauernhof mit Wohnbau, Scheune, Spycher, Remisen und Stöckli in der gleichen oder ähnlichen bezugnehmenden Bauart. Solche Ensembles sind oft über längere Zeit einem auf Harmonie bedachten Gestaltungswillen gewachsen. Aber auch Gestaltungsvorschriften, wenn auch in weniger strenger Form, können zu dieser Bauweise führen.

4. Das architektonische Chaos, die Verunstaltung

Beim architektonischen Chaos sind die Grob- und Detailgestaltungs-elemente der Bauten völlig bezugslos. Das Bild der verschiedenen Bauten zeichnet sich durch grosse Disharmonie aus; es herrscht ein eigentlicher Krieg zwischen den Bauten. Bei der Verunstaltung steht ein einzelner Bau oder stehen einige wenige Bauten störend im Gegensatz zur überlieferten, vorbestandenen

Bauweise. Bezugslosigkeit und Gegensatz werden durch starke Gestaltungsbrüche verursacht. Ein Gestaltungsbruch ist, bezogen auf ein bestimmtes Bauelement, eine gegensätzliche Bauweise. Beim Gestaltungselement Dachform etwa ist der Wechsel vom Giebel-dach zum Flachdach ein starker Gestaltungsbruch. Das architektonische Chaos sowie die Verunstaltung sind die Folge einer fehlenden Rücksichtnahme auf die überlieferte örtliche Baugestaltung und das Ensemble. Sie wer-

den ein mangelndes Traditionsbewusstsein der an einem Bau Beteiligten, einem Fehlen von Bauvorschriften oder der Nichtanwendung derselben verursacht. Diese Bauarten zerstören das schützenswerte Allgemeingut einer harmonischen, eingliederten Bauweise sowie der überlieferten charakteristischen örtlichen Baukultur⁶. Sie verhindern Heimatgefühl und Geborgenheit und schaden dem Fremdenverkehr⁷. Sie sind deshalb durch das Verunstaltungs- und das Eingliederungs- und das Eingliederungsgebot in der Baugesetzgebung untersagt⁸. Architektonisches Chaos und Verunstaltungen können nur mittels Rückführungen und Wiedereingliederungen der verunstalteten Bauten verbessert werden. Diese Rückführungen und Wie-

Die vier Ortsbildtypen



1. Die uniforme Bauweise

Luzern

Identische Grob- und Detailgestaltung der Bauten



2. Die «Vielfalt in der Einheit»

Luzern

Stark einheitliche Grobgestaltung, abwechslungsreiche und bezugnehmende Detailgestaltung



3. Das abwechslungsreiche Ensemble

Ettenheim

Bezugnehmende, abwechslungsreiche Grob- und Detailgestaltung der Baukörper



4. Das architektonische Chaos; die Verunstaltung

Brunnen

Bezugslose Grob- und Detailgestaltung; grosse Gestaltungsbrüche

dereingliederungen haben in Anlehnung an die überlieferte örtliche Bauweise zu erfolgen. Insbesondere sind Bausünden der neueren Zeit kein Massstab⁹, weil sonst die überlieferte lokale Baukultur dem Untergang geweiht wäre.

Das Merkblatt stellt diese vier Ortsbildtypen grob dar. Innerhalb dieser Typologie bestehen Abstufungen verschiedener Art und Intensität.

Literatur

¹ RS 700

² Schuler-Alder H.: Gedanken zur Eingliederung von Bauvorhaben ins Ortsbild: Grundsatzfragen des Bau- und Planungsrechts, Schweizerische Vereinigung für Raumplanung (VLP), Bern;

³ Suter / Hüppi: Gestaltungsrichtlinien Müstair (GR);
Schönbachler Karl / Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz: Ortsbildinventar Küssnacht am Rigi, Immensee, Merlischachen, Schwyz 1987;

Marty Bruno / Amt für Kulturpflege des Kantons Schwyz: Ortsbildinventar Schwyz, Schwyz 1994;

Dennhard Hans: Planungs- und Gestaltungsfibel Deidesheim, Rheinland-Pfalz Deidesheim 1981;

Aruplan: Baufibel und Gestaltungsempfehlungen für den Ortskern der Gemeinde Kirrweiler, Kaiserslautern 1984;

Bayerisches Staatsministerium des Innern: Alte Städte – Alte Dörfer, Gestaltung und Erhaltung durch örtliche Bauvorschriften, München 1987;

Breitling Peter: In der Altstadt leben, Graz 1982;

⁴ Zur Ortsbildpflege:

Steiner Marcel: Ortsbildpflege in vier Schritten; in: kommunal magazin 11/9, S. 15 ff. Zürich 1994;

⁵ Breitling Peter: a.a.O., S. 36;

⁶ Keller Rolf: Bauen als Umweltzerstörung, Zürich 1973;

Schwabe Erich: Verwandelte Schweiz – verschandelte Schweiz, Zürich 1975;

Weiss Hans: Die friedliche Zerstörung der Landschaft, Zürich 1982;

⁷ Luzerner Zeitung vom 17. 1. 1995, S. 3;

⁸ BGE 118 Ia 510 nicht publ. E. 5b;

⁹ Chassot Isabelle: La clause d'esthétique en droit des construction: in: Revue fribourgeoise de jurisprudence, Fribourg 1993.